

Benützungsreglement für den Saalbau

1. Die Räumlichkeiten des Saalbaues Tägerhard können laut OR Art. 253 an Interessenten der Gemeinde Wettingen laut Gebührentarif a) und Interessenten ausserhalb der Gemeinde Wettingen domiziliert laut Gebührentarif b) vermietet werden.
2. Den Mietern wird ein Mietvertrag angeboten, der innert 14 Tagen nach Erhalt für beide Parteien verbindlich zu unterzeichnen ist. Nachweisbare Beschädigungen werden den Mietern in Rechnung gestellt.
3. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages sind die Veranstalter für die Mietsumme haftbar. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht, wenn die Veranstaltung nicht abgehalten werden kann oder verkürzt werden muss, ohne dass Ersatz gefunden werden kann.
4. Die Bezahlung der festgesetzten Kosten für Miete und spezielle Auslagen laut Gebührentarif wird vertraglich geregelt. Der Vermieter kann eine Vorauszahlung verlangen.
5. Der Saalbau und die jeweils bezeichneten Nebenräume werden durch die Saalmeister übergeben und wieder abgenommen.
6. Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit der Betriebsleitung angebracht werden. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.
7. Die Garderobenabgabe ist für alle Anlässe und Veranstaltungen obligatorisch. Ausgenommen sind Ausstellungen und bei speziellen Vereinbarungen.
8. Bewachung der eingebrachten Güter ist Sache der Mieter. Diese tragen das volle Risiko bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.
9. Bewilligungen die notwendig sind, haben die Mieter bei den Behörden oder der Gewerbepolizei selber einzuholen und sind der Vermieterin vorzulegen.
10. Ohne Bewilligung der Vermieterin ist es verboten, Vergnügungs-, Verkaufs- und Verpflegungsstände irgendwelcher Art aufzustellen.
11. Die Bedienung der Bühneneinrichtung, elektrische Apparate und Beleuchtungseinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Saalmeisters. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Rauchen auf der Bühne ist verboten. Für die Abhaltung der Bühnenproben steht den Mietern in der Regel vor der Veranstaltung ein Abend gratis zur Verfügung. Weitere Proben auf der Bühne werden nach Gebührentarif verrechnet.
12. Die Wirtschaftsführung in allen Räumen des Saalbaues ist ausschliesslich Sache des Restaurateurs. Spezielle Regelungen werden vertraglich gelöst.
13. Feuerwachen nach gesetzlichen Vorschriften werden durch die Betriebsleitung aufgeboten. Die Verrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Ansätzen.
14. Die Betriebsleitung, die Polizei sowie Vertreter des Gemeinderates haben zu allen Veranstaltungen in den Räumen des Saalbaues unentgeltlich Zutritt.
15. Reklamationen und Beanstandungen sind der Betriebsleitung direkt zu melden.